

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 02.12.2014 fand in Feusdorf, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Feusdorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Verpflichtung der Ratsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet der geschäftsführende Ortsbürgermeister die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung namens der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.

Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, unterliegen die Ratsmitglieder dem besonderen Kündigungsschutz des § 18 a Abs. 4 GemO; ihnen ist auf Antrag die zur Wahrnehmung ihres Mandates notwendige freie Zeit zu gewähren.

Die Ratsmitglieder sind Inhaber eines Ehrenamtes. Die Übernahme eines Ehrenamtes beinhaltet die Pflicht zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflichten. Die förmliche Verpflichtung durch den Bürgermeister durch Handschlag bedeutet eine formale Bekräftigung dieser Pflicht.

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, Schweigepflicht
- § 21 GemO, Treuepflicht
- § 22 GemO, Ausschließungsgründe sowie
- § 30 GemO, Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.

Verweigert ein Ratsmitglied den förmlichen Akt der Verpflichtung durch Handschlag, so gilt dies als Verzicht auf den Amtsantritt. Der Verzicht auf das Mandat ist damit nicht verbunden. Ist ein Ratsmitglied erneut gewählt worden, ist gleichwohl eine erneute Verpflichtung vorzunehmen.

Die nachstehend aufgeführten Ratsmitglieder wurden über ihre Wahl in den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Feusdorf benachrichtigt und haben das Mandat angenommen:

1. Linden, Rudolf

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung wurde er durch den Ortsbürgermeister Franz-Josef Hilgers durch Handschlag verpflichtet. Gleichzeitig wurde ihm ein Kommunalbrevier ausgehändigt.

Forstwirtschaftspläne 2015 und Vollzug FWPI. 2014

Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2014 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2015 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 34.995 € und Aufwendungen in Höhe von 28.560 € erwartet, sodass für 2015 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 6.435 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz: 50 €/fm lang an den Weg gerückt
35 €/fm ungerückt im Bestand

Nadelholz: entfällt ab 2015

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung: die Brennholzpreise werden nicht verändert.

Geschäftsordnung des Gemeinderates - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Geltung der Geschäftsordnung ist auf die jeweilige Wahlzeit des Gemeinderates beschränkt. Nach der Neuwahl des Gemeinderates gilt die bisherige Geschäftsordnung für die Dauer von sechs Monaten weiter, soweit der Rat keine neue Geschäftsordnung beschließt. Zum 25.11.2014 würde sodann die Muster-Geschäftsordnung geltend erlangen.

Als Anlage liegt diesem Tagesordnungspunkt ein Entwurf einer Geschäftsordnung bei. Dieser basiert, wie die vorherige auch, auf der Muster-Geschäftsordnung, die das Ministerium des Innern und für Sport mittels Verwaltungsvorschrift vom 21.11.1994, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.05.2009 (§ 37 Abs. 2 GemO), erlassen hat.

Neben kleineren redaktionellen und gestalterischen Änderungen schlägt die Verwaltung, folgende Punkte Änderungen gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung vor:

- § 2 Form und Frist der Einladung:
Der bisherige Absatz 1a) wurde gelöscht. Die Regelungen bzgl. des Absatzes 1a wurden allesamt in dem neuen Abschnitt 7 neu aufgenommen und ergänzt.
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen:
Die Vergabe von Aufträgen hat neueren rechtlichen Bewertungen generell in nichtöffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- § 26 Niederschrift:
Der Absatz 4 wurde inhaltlich verschoben und ausschließlich auf den Abschnitt 7 - § 34 verwiesen.
- § 27 Wahl Ausschussmitglieder:
In der bisherigen Geschäftsordnung wurde das Verfahren, wonach die Verhältnisse in den Ausschüssen festzulegen sind, gestrichen, da diese sich gesetzlich geändert haben. Insofern erfolgt ausschließlich eine Verweisung auf die derzeit gültige gesetzliche Regelung.
- Abschnitt 7 - Gremieninformationssystem Session - komplett:
Dieser Abschnitt mit den §§ 32 – 34 wurde komplett neu eingefügt und regelt die Möglichkeiten zur Nutzung des Gremieninformationssystem Session. Die Nutzung ist ausschließlich freiwillig und nicht verpflichtend für die Rats- und Ausschussmitglieder.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (§ 37 Abs. 1 GemO).

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Geschäftsordnung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Bürgerhaus Feusdorf - Neufassung der Benutzungsgebühren

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat darüber, dass die Benutzungsgebühren für das Bürgerhaus Feusdorf letztmalig zum 01.01.2010 angepasst wurden.

Gemäß Verbraucherpreisindex von Deutschland haben sich die Lebenshaltungskosten wie folgt verändert:

Dezember 2009	=	99,6 Punkte
September 2014	=	107,0 Punkte
Erhöhung um	=	7,4 Punkte = 7,43 %

Im Hinblick auf die im Frühjahr 2016 anstehende Renovierung des Saalbodens und die vorgenannte Erhöhung der Lebenshaltungskosten um 7,43 %, soll der Mietzins um **10 %** erhöht werden (s. Anlage)

Weiterhin ist als Anlage eine Übersicht über die aktuellen Gebührenordnungen der anderen Ortsgemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Benutzungsgebühren in der abgeänderten Fassung.

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015 der Ortsgemeinde Feusdorf - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO kann die Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten. Von dieser Möglichkeit will die Ortsgemeinde Feusdorf für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Gebrauch machen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Jahre 2015 und 2016 weist im Ergebnishaushalt **2015** Erträge in Höhe von 621.330 € und Aufwendungen in Höhe von 665.940 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 44.610 € erwartet wird.

Für das Jahre **2016** weist der Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 634.080 € und Aufwendungen von 676.150 € aus, so dass ein Jahresfehlbetrag von 42.070 € erwartet wird.

Der Finanzhaushalt **2015** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 502.430 € und ordentliche Auszahlungen von 519.490 € und somit ein Saldo von -17.060 € aus.

Der Finanzhaushalt **2016** weist ordentliche Einzahlungen in Höhe von 515.180 € und ordentliche Auszahlungen von 529.700 € und somit ein Saldo von -14.520 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2015** beläuft sich auf -500 €. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionen für das Jahr **2016** beläuft sich auf 3.000 €.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2015** weisen ein Saldo von 17.560 € aus.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit für das Jahr **2016** weisen ein Saldo von 11.520 € aus.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in den Jahren 2015 und 2016 werden nicht festgesetzt.

Beschluss:

Ortsbürgermeister Hilgers stellt zur Abstimmung die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den vorgelegten Haushalt abzulehnen auf Grund der geplanten Steuererhöhung

Sodann stellt Ortsbürgermeister Hilgers zur Abstimmung den Plan in der vorgelegten Fassung mit einer Erhöhung der Grundsteuer A auf 400 v. H. und der Grundsteuer B auf 490 v. H.

Danach stellte Ortsbürgermeister Hilgers zur Abstimmung, dass der Ortsgemeinderat, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 in der geänderten Fassung zu beschließen.

Außerdem soll die Grundsteuer A ab dem 01.01.2015 von bisher 350 v. H. auf 375 v. H. und die Grundsteuer B von bisher 390 v.H. auf 440 v.H. angehoben werden.

Ab dem 01.01.2016 wird die Grundsteuer A von bisher 375 v. H. auf 400 v. H. und die Grundsteuer B von bisher 440 v. H. auf 490 v. H. angehoben.

Dadurch werden für 2015 weniger Erträge von 4.900,00 € erwartet, somit steigt der ausgewiesene Fehlbetrag um diese Summe